

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 11. Feber 1983

32. Stück

68. Verordnung:	Änderung der Verordnung über Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung
69. Verordnung:	Änderung der Verordnung über Ausübungsregeln für Immobilienmakler
70. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel
71. Kundmachung:	Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Wellpapier und Wellpappe“ mit Ursprung in Dänemark

68. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Jänner 1983, mit der die Verordnung über Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 2, des § 73 Abs. 5 und des § 269 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Mai 1977, BGBl. Nr. 304, über Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund des § 54 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, des § 73 Abs. 5 und des § 269 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, wird verordnet:“

2. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Vermittlung von Krediten dürfen die Personalkreditvermittler eine Provision oder sonstige Vergütung von höchstens 5% des Bruttokreditbetrages vereinbaren; in dem der Berechnung zugrunde zu legenden Bruttokreditbetrag dürfen keine Zinsen enthalten sein. Die Vereinbarung von über diese höchstzulässige Provision oder sonstige Vergütung hinausgehenden Beträgen (zB Antragsgebühren, Bearbeitungsgebühren) ist verboten.“

3. Nach § 8 ist folgender § 8 a samt Überschrift einzufügen:

„Mitteilung von Geschäftsbedingungen an den Verein für Konsumenteninformation

§ 8 a. Die Personalkreditvermittler haben die von ihnen verwendeten Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln, es sei denn sie verwenden nur jene Geschäftsbedingungen, deren Verwendung vom Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler empfohlen wird.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Personalkreditvermittler, die zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt Geschäftsbedingungen verwenden, haben diese bis spätestens 1. Juni 1983 dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln, es sei denn sie verwenden nur jene Geschäftsbedingungen, deren Verwendung vom Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler empfohlen wird.

Staribacher

69. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. Jänner 1983, mit der die Verordnung über Ausübungsregeln für Immobilienmakler geändert wird

Auf Grund des § 73 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juni 1978, BGBl. Nr. 323, über Ausübungsregeln für Immobilienmakler wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund des § 69 Abs. 2, des § 73 Abs. 5 und des § 261 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, wird verordnet:“

2. Nach § 20 ist folgender § 20 a samt Überschrift einzufügen:

„Mitteilung von Geschäftsbedingungen an den Verein für Konsumenteninformation“

§ 20 a. Die Immobilienmakler haben die von ihnen verwendeten Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln, es sei denn sie verwenden nur jene Geschäftsbedingungen, deren Verwendung von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögensstrehänder empfohlen wird.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Immobilienmakler, die zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt Geschäftsbedingungen verwenden, haben diese bis spätestens 1. Juni 1983 dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln, es sei denn sie verwenden nur jene Geschäftsbedingungen, deren Verwendung von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögensstrehänder empfohlen wird.

Staribacher

70. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Jänner 1983, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch die

UWG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 120, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979, BGBl. Nr. 191, über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 sind die Worte „mit einem Mindestfüllvolumen von 250, 500, 750 oder 1 000 Milliliter (ml)“ durch die Worte „mit einem Mindestfüllvolumen von 250, 350, 500, 750 oder 1 000 Milliliter (ml)“ zu ersetzen.

2. § 5 Abs. 3 hat zu entfallen.

3. § 5 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

Staribacher

71. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Feber 1983 über die Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Wellpapier und Wellpappe“ mit Ursprung in Dänemark

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

Das mit Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Dezember 1982, BGBl. Nr. 657, über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Jahr 1983 eröffnete Kontingent zum Zollsatz Null für die Einfuhr von Waren der

Zolltarifnummer

48.05 Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

mit Ursprung in Dänemark in der Höhe von 1,8 Tonnen ist erschöpft.

Staribacher